

Datum	24.01.2025
Zahl	<b>WO6-STVO-5264/2024 (003/2024)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-5264/2024(003/2024) vom 24.01.2025, womit anlässlich der Durchführung eines **Faschingsumzuges** in Frantschach – St. Gertraud am **4.3.2025**, auf der Packer Straße B 70 bzw. der Weinebene Landesstraße L 148 im Ortsgebiet von Frantschach – St. Gertraud, Bezirk Wolfsberg nachstehende vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß §§ 43, 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

### § 1

Die Packer Straße B 70 bzw. die Weinebene Landesstraße L 148 wird am **4.3.2025**, in der Zeit von **15.00 Uhr** bis **15.30 Uhr**, für die Dauer des Faschingsumzuges, von der Einbindung Prößinggraben bis zum Dorfplatz St. Gertraud, für jeden Fahrzeugverkehr in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Einsatzfahrzeuge im Einsatz, der öffentliche Kraffahrlinienverkehr und Umzugsfahrzeuge, gesperrt.

Die Verkehrssperre ist durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO, „ausgenommen Linienbusse und Umzugsfahrzeuge“ kundzumachen. Die Absperrung hat mittels Scherengitter zu erfolgen.

### § 2

Für die Dauer der Sperre ist der PKW-Verkehr über die Zellacher Gemeindestraße und der Schwerverkehr großräumig über die A 2 Südautobahn umzuleiten. Die Umleitungsstrecke ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 16 b Straßenverkehrsordnung 1960 „Umleitung“ entsprechend zu kennzeichnen.

### § 3

Nachstehende Verkehrsmaßnahmen sind durchzuführen:

- I. Auf der Packer Straße B 70, auf Höhe Abzweigung in die Zellacher Gemeindestraße (Holzplatz), im Bereich der Konradbrücke in Richtung Twimberg gesehen ist ein geeigneter Verkehrsposten abzustellen. Zudem ist in diesem Bereich ein Scherengitter mit dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" und dem Zusatz „ausgenommen Linienbusse und Umzugsfahrzeuge“, sowie das Hinweiszeichen "Umleitung" anzubringen.

- II. Auf der Packer Straße B 70 aus Fahrtrichtung Twimberg ist bei der Einbindung der Zellacher Gemeindestraße, auf Höhe der Brücke über den Fraßbach (Cafe Storfer) das Verkehrszeichen "Fahrverbot in beiden Richtungen" mit der Zusatztafel "ausgenommen Linienbusse und Umzugsfahrzeuge" sowie das Hinweiszeichen "Umleitung" anzubringen.
- III. Auf der Zellacher Gemeindestraße, ab der Abzweigung von der Packer Straße B 70, auf Höhe des Cafe Storfer bis zum Wohnhaus ERNST in Zellach Nr. 125 ist entweder ein Einbahnverkehr mittels Ampelregelung durch Lichtzeichen im Sinne der §§ 38 und 39 der Straßenverkehrsordnung 1960 einzurichten oder ist der Verkehr exekutiv zu regeln. Im Falle einer Ampelregelung sind in beiden Fahrtrichtungen die Gefahrenzeichen gemäß § 50 Ziffer 15 StVO "Vorankündigung eines Lichtzeichens" anzubringen. Die Phasenstellung hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens so zu erfolgen, dass keine unnötigen Verzögerungen eintreten.
- IV. Auf der Packer Straße B 70 aus Fahrtrichtung Wolfsberg ist vor der Einbindung Prössinggraben das Verkehrszeichen "Fahrverbot in beiden Richtungen" mit der Zusatztafel "ausgenommen Linienbusse und Umzugsfahrzeuge" sowie das Hinweiszeichen "Umleitung" aufzustellen.

#### § 4

Für die Dauer der Veranstaltung wird auf der Packer Straße B 70, in Fahrtrichtung Frantschach - St. Gertraud, von Straßenkilometer 88,6 bis Straßenkilometer 88,3 eine gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h - 30 km/h verordnet

Die gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 10 a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung" (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) mit der Angabe 50 bzw. 30 im Verkehrszeichen kundzumachen.

Die Auflösung der Geschwindigkeitsbeschränkung hat durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 10 b der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" zu erfolgen.

#### § 5

An nachstehenden Örtlichkeiten sind für den Schwerverkehr rechtzeitig geeignete Hinweistafeln mit der leserlichen Aufschrift „Packer Straße B 70 in Frantschach - St. Gertraud für LKW wegen Faschingsumzug am Faschingsdienstag von 15.00 bis 15.30 Uhr gesperrt“ anzubringen:

- Packer Straße B 70 – Autobahnauffahrt in Wolfsberg – Nord
- Packer Straße B 70 - Obdacher Straße B 78
- Obdacher Straße B 78, auf Höhe der Autobahnauffahrt Bad St. Leonhard
- Auf der Weinebene
- Auf der Pack

#### § 6

Die Anbringung der Verkehrszeichen hat in Entsprechung der §§ 34, 48 und der §§ 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Veranstalter, im Einvernehmen mit dem Bezirkspolizeikommando Wolfsberg und der Polizeiinspektion St. Gertraud, sowie der Straßenmeisterei Wolfsberg zu erfolgen.

#### § 7

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, sowie der Aufstellungsort der Verkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten.

§ 8

Anrainer oder betroffene Firmen sind vom Veranstalter rechtzeitig von den Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird.

§ 10

Bei starkem Schneefall, welcher seitens des Straßenerhalters eine Schneeräumung unbedingt erforderlich macht, ist im Sinne der Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dass Räumungsfahrzeuge den Veranstaltungsbereich gefahrlos passieren können.

§ 11

**Aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit wird für diese Veranstaltung eine besondere Überwachung im Sinne des § 96 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, durch Polizeiorgane angeordnet.**

**Die näheren Verfügungen hinsichtlich dieser Überwachung sowie die Bestimmung der Anzahl der hierfür erforderlichen Exekutivorgane bleiben dem Bezirkspolizeikommando Wolfsberg vorbehalten.**

§ 12

Um die notwendigen Verkehrsregelungen vorbereiten zu können, hat sich der Veranstalter zeitgerecht mit dem Bezirkspolizeikommando Wolfsberg und der Polizeiinspektion St. Gertraud ins Einvernehmen zu setzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 14

Nach Abschluss der Veranstaltung ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders der Straßenbelag wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Fahrbahnverunreinigungen sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu beheben.

§ 15

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. FaBuLe – Brauchtumsgemeinschaft Frantschach – St. Gertraud, z.H. Hr. Rudolf Rabensteiner, p.A. Zellach 126, 9413 St. Gertraud; **mit dem Ersuchen, vor Durchführung der Veranstaltung, das Einvernehmen mit der Österreichischen Postbus AG, Verkehrsstelle Wolfsberg, St. Thomaser Straße 8, 9400 Wolfsberg, herzustellen.**
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Marktgemeinde Frantschach - St. Gertraud, St. Gertraud 1, 9413 St. Gertraud;
4. Bezirkspolizeikommando Wolfsberg, Lindhofstraße 3, 9400 Wolfsberg;
5. Polizeiinspektion St. Gertraud, St. Gertraud 1, 9413 St. Gertraud; **mit dem Ersuchen, im Einvernehmen mit dem Veranstalter, alle erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zum Zwecke der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzunehmen und die Verkehrssperre über Rundfunk verlautbaren zu lassen.**
6. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Wolfsberg, z.H. Hr. Robert Edler, St. Thomaser Straße 8, 9400 Wolfsberg;
7. z.A.